



## STADT WIESLOCH

FB 3 / FG 3.2 / Gewerbebüro  
3.27 / Matthias Siegmann  
Tel.: 84-250

Vorlage Nr.	192/2017
-------------	----------

Aktenzeichen:	124.21
---------------	--------

**4**

### Tagesordnungspunkt:

Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Stadtfestes  
Erste Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der  
Wieslocher Kernstadt vom 24. Februar 2010

### Beratungsfolge:

**Ausschuss für Technik und Umwelt  
Gemeinderat**

**08.11.2017 öffentlich  
15.11.2017 öffentlich**

Vorangegangene Beratungen:

### Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte erste Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt.

### Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

**Ja**

In Form von:

Pressemitteilung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:  
öffentliche Bekanntmachung

**Nein**

Begründung:

### Beschluss des Ortschaftsrats:

### Finanzierung:

**Begründung:**

Gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Auch sind zuvor die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören, soweit weite Bevölkerungskreise der jeweiligen Kirche angehören.

Die zuständige Behörde hat diese Tage zu bestimmen und die Öffnungszeiten festzusetzen. Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist dies die Gemeinde. Verkaufsoffene Sonntage können mit Satzung oder Allgemeinverfügung festgesetzt werden. Der Städtetag Baden-Württemberg favorisiert hier die Möglichkeit der Satzung, da die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ im Sinne der Gemeindeordnung sei.

Das Wieslocher Stadtfest fand bisher am ersten Wochenende im Juli statt und wurde 2010 um einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt. Dieser ist nach § 1 Ziffer 2 der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt auf den Sonntag des ersten Wochendendes im Juli festgesetzt.


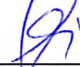

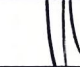

2018 findet zwischen dem 14.06. und dem 15.07. die Fußballweltmeisterschaft statt. Am ersten Wochenende im Juli finden samstags und sonntags jeweils um 16.00 Uhr und 20.00 Uhr die Viertelfinalsplele statt. Das Finale ist auf Sonntag, den 15.07. um 17.00 Uhr terminiert.

Die Wieslocher Gastronomen und Einzelhändler haben den Wunsch geäußert, 2018 das Stadtfest um eine Woche nach hinten zu schieben, da sie befürchten, dass an dem Wochenende der Viertelfinalsplele die Besucherzahlen zu niedrig sind.

Um bei ähnlichen Ereignissen die Satzung nicht immer wieder ändern zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Stadtfestes „an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien“ festzusetzen. Weiterhin soll der Zeitraum der Ladenöffnungszeiten nicht fest von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt werden sondern zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden.

Als Anlage ist die entsprechende Änderungssatzung beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind fett gedruckt.

Bis zur Sitzung des Gemeinderates wird die Verwaltung die Rückmeldungen der Kirchengemeinden vorlegen.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	3.27	Handzeichen:		Datum:	25.10.17
Mitzeichnung durch FB:	1.	Handzeichen:		Datum:	25.10.17
Zustimmung Gleichstellungsstelle:		Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung BM:		Handzeichen:		Datum:	26.10.17
Zustimmung OB:		Handzeichen:		Datum:	25.10.17



---

## Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### I. § 1 Wird wie folgt geändert:

#### § 1

In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt **jeweils für die Dauer von fünf Stunden zwischen 11.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:**

1. anlässlich des Weinfestivals Kraichgau/Bergstraße am ersten Sonntag im April. Sollte dieser Tag auf Ostersonntag, Palmsonntag oder den Weißen Sonntag (eine Woche nach Ostern) fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am Sonntag, zwei Wochen nach Ostersonntag statt.
2. anlässlich des Wieslocher Stadtfestes **an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien.**
3. anlässlich des Herbstmarktes am letzten Sonntag im September.

### II. Inkrafttreten:

#### § 5

**Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Wiesloch, den

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.